

Information für die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte, wenn vermutet wird, dass ein Kind mit den Mitteln der allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob es **sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf** braucht und wo es diese am besten bekommen kann. (§ 10 AO-SF)

Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes **Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs** durchgeführt. Dabei werden mit Hilfe von Gesprächen, Beobachtungen, Testverfahren und Gutachten die Stärken und Schwächen Ihres Kindes ermittelt, um verantwortungsvoll eine Entscheidung zum Wohle Ihres Kindes zu treffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu sind in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung geregelt. (§ 11-14 AO-SF)

Sie als Erziehungsberechtigte oder – in Ausnahmefällen - die Schule können beim Schulamt einen begründeten Antrag stellen, dass solch ein Verfahren durchgeführt werden soll. (§ 11,12 AO-SF)

Bitte beachten Sie, dass Sie medizinische, ergo- und/oder logopädische Berichte, den Protokollbogen der Schuleingangsuntersuchung sowie einen KITA-Bericht beifügen, damit die Antragseröffnung geprüft werden kann.

Bereits zu diesem Zeitpunkt können Sie einen Antrag auf Gemeinsames Lernen stellen, auf das Ihr Kind nach Durchführung des Verfahrens und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs einen Rechtsanspruch hat.

Das Schulamt beauftragt eine Lehrkraft einer Förderschule und eine Lehrkraft der Regelschule, die gemeinsam feststellen, ob und wenn ja welche Art und welchen Umfang der besonderen Förderung Ihr Kind braucht. (§ 13 (1) AO-SF)

Die Lehrkräfte sind dabei auch auf Ihre Hilfe angewiesen und werden Sie zu Gesprächen einladen. (§ 13 (2) AO-SF)

Hilfreich können bereits vorhandene Berichte oder Gutachten über Ihr Kind sein, die Sie im Interesse Ihres Kindes zur Verfügung stellen sollten.

Das Schulamt beauftragt ggf. auch das Gesundheitsamt, um Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. Hier geht es um den körperlichen Entwicklungsstand und um medizinische Fragen. Dazu erhalten Sie einen Termin, den Sie bitte zusammen mit Ihrem Kind wahrnehmen. (§13 (3) AO-SF).

Alle auf diesen Wegen ermittelten Ergebnisse werden in einem Gutachten dargestellt, in das Sie auf Wunsch beim Schulamt für den Kreis Paderborn Einsicht nehmen können.

Das Schulamt entscheidet auf der Grundlage dieses Gutachtens,

- ob Ihr Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat,
- welche Förderschwerpunkte festgestellt wurden und
- wo Ihr Kind am besten gefördert werden kann.

Nach § 2 Schulgesetz gibt es verschiedene Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung; das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung ist der gesetzlich vorgesehene Regelfall. Sie können aber auch die Förderschule wählen.

Das Schulamt teilt Ihnen die beabsichtigte Entscheidung mit und lädt Sie bei Bedarf zu einem Gespräch ein, zu dem Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen können.

Wenn Sie mit der beabsichtigten Entscheidung des Schulamtes einverstanden sind, können Sie auf das Gespräch verzichten. Dieses Einverständnis muss beim Schulamt in schriftlicher Form vorliegen.

Sind Sie auch nach dem Gespräch im Schulamt nicht mit der Entscheidung einverstanden, können Sie beim Verwaltungsgericht in Minden Klage erheben.

Die bestmögliche Förderung für Ihr Kind will sorgfältig und verantwortungsvoll bedacht werden. Das braucht auch Zeit. Bitte haben Sie dafür Verständnis.